

Von: [Ibendahl, Werner \(MI\)](#)
An: [Ausländerbehörden in Niedersachsen](#)

Betreff: **Aufenthaltsrecht; Verbot der Erwerbstätigkeit für geduldete Personen**
Datum:

Mittwoch, 5. Mai 2021 18:37:28

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aus gegebenem Anlass und unter Hinweis auf meinen Erlass vom 02.06.2020 (Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat [BMI] zu § 60b AufenthG) weise ich auf Folgendes hin:

Ausländischen geduldeten Personen darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit u.a. dann nicht erlaubt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG).

Gleiches gilt für ausländische Personen, denen eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ nach § 60b AufenthG erteilt wurde (§ 60 Abs. 5 Satz 2 AufenthG), weil deren Abschiebung aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil sie das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführen oder die zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach § 60b Abs. 2 und 3 AufenthG nicht vornehmen.

Voraussetzung für ein Verbot der Erwerbstätigkeit ist sowohl in Fällen des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 wie auch des § 60b AufenthG, dass das Verhalten der Geduldeten alleinige Ursache dafür ist, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Kommt daher eine Abschiebung schon aus anderen Gründen nicht in Betracht, finden die genannten Vorschriften keine Anwendung.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Gruß, Werner Ibendahl
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
- Referat 64 (Ausländer- und Asylrecht) -
Postfach 221, 30002 Hannover
Telefon: (0511) 120 6470

64.11 – 122307 1-8 (§ 60a)